



VERORDNUNG

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Nassereith verordnet:

Artikel I

Die **Kanalgebührenverordnung** der Gemeinde Nassereith, kundgemacht vom 05.10.2016 bis 20.10.2016 mit Wirksamkeit ab 01.01.2017 und abgeändert mit Beschlussfassung vom 12.12.2017, 04.12.2018, 03.12.2019, 10.12.2020, 30.11.2021 und 06.12.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 05.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 der Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Nassereith beträgt ab 01.01.2024 Euro 7,00 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Kanalbenützungsgebühr nach § 4 Abs. 2 der Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Nassereith beträgt ab 01.01.2024 Euro 2,53 je m³ der Bemessungsgrundlage.

Artikel II

Die **Wasserleitungsgebührenverordnung** der Gemeinde Nassereith, kundgemacht vom 05.10.2016 bis 20.10.2016 mit Wirksamkeit und abgeändert mit Beschlussfassung vom 12.12.2017, 04.12.2018, 03.12.2019, 10.12.2020 und 30.11.2021 und 06.12.2022 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 05.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 der Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Nassereith beträgt ab 01.01.2024 Euro 2,40 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenützungsgebühr nach § 4 Abs. 3 der Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Nassereith beträgt Euro 1,13 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel III

Die **Abfallgebührenordnung** der Gemeinde Nassereith, kundgemacht vom 05.10.2016 bis 20.10.2016 mit Wirksamkeit vom 01.01.2017 und abgeändert mit Beschlussfassung vom 12.12.2017, 04.12.2018, 03.12.2019 und 10.12.2020 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 05.12.2023 geändert wie folgt:

1. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 3 der Abfallgebührenordnung beträgt der Gebührensatz jährlich € 132,00. Auf Grundlage dieses Gebührensatzes erfolgt die Berechnung der Grundgebühr in Prozenten entsprechend der im § 3 angeführten Bestimmungen der Abfallgebührenordnung.

2. Für die weitere Gebühr nach § 4 Abs. 2 gelten nachstehende Gebührensätze:

Für die Ablieferung und Entleerung von Restmüll:

- | | |
|---------------------------|------------|
| a) für 120 lt. Tonne | Euro 6,80 |
| b) für 240 lt. Tonne | Euro 13,60 |
| c) für 800 lt. Container | Euro 45,20 |
| d) für 1100 lt. Container | Euro 62,20 |

3. Für die Berechnung der weiteren Gebühr für die Biomüllabfuhr beträgt der Gebührensatz jährlich € 132,00. Auf Grundlage dieses Gebührensatzes errechnet sich die weitere Gebühr für die Entsorgung des Biomülls entsprechend der in der Abfallgebührenordnung § 4 Abs. 3 lit a) und b) angeführten Prozentsätze.

Artikel IV

Die **Hundesteuerverordnung** der Gemeinde Nassereith, kundgemacht vom 05.10.2016 bis 20.10.2016 mit Wirksamkeit vom 01.01.2017 und abgeändert mit Beschlussfassung vom 12.12.2017, 04.12.2018, 03.12.2019 und 10.12.2020 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 05.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt ab 01.01.2024 Euro 56,80.
2. Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet der Gemeinde Nassereith in ein und demselben Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb mehrere Hunde (ausgenommen Wach- und Berufshunde), so beträgt die Hundesteuer für jeden weiteren Hund pro Jahr 212,00 Euro.

Artikel V

Die **Friedhofsgebührenverordnung** der Gemeinde Nassereith, kundgemacht vom 05.10.2016 bis 20.10.2016 mit Wirksamkeit vom 01.01.2017 und abgeändert mit Beschlussfassung vom 12.12.2017, 04.12.2018, 03.12.2019 und 10.12.2020 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 05.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Graberwerbsgebühr (§ 2 Abs. 1) beträgt ab 01.01.2024:

- | | |
|-----------------|-------------|
| a) Einzelgrab: | Euro 118,30 |
| b) Doppelgrab: | Euro 236,60 |
| c) Urnennische: | Euro 118,30 |

3. Bei der erstmaligen Zuweisung (Erwerb) eines Urnengrabes (Urnennische) wird zusätzlich zu den unter Punkt 1. für den Erwerb von Urnennischen vorgesehenen

Gebühr ein einmaliger Kostenbeitrag für die Urnenabdeckplatte samt Befestigungsmaterial von € 287,00 eingehoben.

3. Die Grabbenützungsgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt ab 01.01.2024:

- a) Einzelgrab Euro 29,50
- b) Doppelgrab Euro 47,30
- c) Urnennische Euro 29,50

4. Die Graberrichtungsgebühr nach § 4 Abs. 1 beträgt:

- a) Einzelgrab Euro 636,00
- b) Doppelgrab Euro 636,00
- c) Urnennische Euro 90,00
- e) Urnenbeis. Erdgrab Euro 233,00

Artikel VI

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:
Kröll Herbert

kundgemacht, am 06.12.2023
abgenommen, am 22.12.2023

Diese Verordnung war in der Zeit vom 06.12.2023 bis 22.12.2023 öffentlich kundgemacht!
Gegen diese Beschlussfassung erfolgte kein Einspruch!

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Herbert Kröll

